

der Hilfeleistung durch die übergeordneten Organe. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte auch die von der Kammer der Technik organisierten Lehrgänge. Die zentralen Organe des Staatsapparates können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

§20

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden.

(2) Die Generaldirektoren der WB sichern mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren des jeweiligen Industriezweiges und mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit. Dabei gewährleisten sie insbesondere eine erzeugnisverbundene

1. Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Patentliteratur im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation
2. Planung der Neuerertätigkeit, unabhängig von der Unterstellung und der Eigentumsform der Betriebe, sowie die Kontrolle über die Durchführung der Neuereraufgaben in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten und anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke
3. Vorbereitung und Durchführung schutzrechtspolitischer Maßnahmen
4. Verbreitung und Durchsetzung überbetrieblich benutzbarer neuer technischer Lösungen.

Sie arbeiten eng mit den Wirtschaftsräten und den anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke zusammen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit.

§21

Neuererräte

Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung können bei den den Betrieben übergeordneten Organen sowie im Rahmen von Erzeugnisgruppen Neuererräte gebildet werden. Der Neuererrat berät den Leiter des jeweiligen Organs in den grundsätzlichen Fragen der Neuererbewegung und empfiehlt ihm Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung sowie zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter.

§22

Neuererzentren'

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke besteht jeweils ein Neuererzentrum. Die Neuererzentren verbreiten vor allem durch propagandistische Arbeit und durch geeignete Methoden des Erfahrungsaustausches Neuerungen und andere wissenschaftlich-technische Ergeb-